

# Geschäftsbedingungen zum 1. Januar 2019 für Sønderjyllands Revision

Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten für jede Leistung, ungeachtet ihres Charakters und Umfangs, von Sønderjyllands Revision, es sei denn, dass durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich von ihnen abgewichen wird oder sie modifiziert werden. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob die Vereinbarung per E-Mail, Telefax, Telefon oder auf andere Weise getroffen wird.

Spezielle Einkaufsbedingungen oder spezifische Anforderungen seitens des Kunden, die z. B. in der Auftragserteilung, in Ausschreibungsunterlagen oder in den Einkaufsbedingungen des Kunden angegeben sind, sind für Sønderjyllands Revision nicht bindend, es sei denn, dass Sønderjyllands Revision sich ausdrücklich schriftlich mit den Bedingungen einverstanden erklärt hat, hierunter dass diese eine Abweichung von vorliegenden Geschäftsbedingungen beinhalten.

Angebote sind für Sønderjyllands Revision für 14 Tage ab Datum des Angebots bindend, es sei denn, aus dem Angebot geht ausdrücklich etwas anderes hervor.

## Abgrenzung und Ausführung der Aufgabe

Sønderjyllands Revision verpflichtet sich dazu, eine qualifizierte Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt und im vereinbarten Umfang zu erbringen. Sofern im Vereinbarungsschreiben nichts anderes angegeben ist, sind alle Datumsangaben von Sønderjyllands Revision nur schätzungsweise Angaben. Sønderjyllands Revisions Leistungen sind im Vereinbarungsschreiben beschrieben.

Stimmt Sønderjyllands Revisions Auftragsbestätigung/Vereinbarungsschreiben nicht mit der Bestellung des Kunden überein, hat der Kunde dies umgehend zu bemängeln. Andernfalls ist der Kunde vom Inhalt der Auftragsbestätigung/des Vereinbarungsschreibens gebunden.

Sofern Sønderjyllands Revision für den Kunden andere Arbeit als diejenige ausführt, die spezifisch im Vereinbarungsschreiben genannt ist, hat Sønderjyllands Revision das Anrecht auf ein gesondertes Honorar für diese Arbeit.

Sønderjyllands Revision bewahrt eigene Arbeitspapiere, elektronisches Material und Dokumentation zur Ausführung der Aufgabe für 5 Jahre auf. Die Originaldokumente des Kunden werden spätestens bei Abschluss der Aufgabe zurückgegeben, worauf Sønderjyllands Revision keine Haftung für deren Aufbewahrung etc. trägt.

## Qualitätskontrolle

Sønderjyllands Revision ist Mitglied des FSR - danske revisorer (Verband der dänischen Wirtschaftsprüfer), der Anforderungen an den ethischen und qualitativen Standard des Wirtschaftsprüfungsunternehmens stellt. Sønderjyllands Revision unterliegt außerdem den Regelungen der dänischen Wirtschaftsprüfergesetze und des FSR - danske revisorer zu Beschwerdemöglichkeiten über Wirtschaftsprüfer.

Sønderjyllands Revision unterliegt der Kontrolle der Wirtschaftsprüferaufsicht und hält die jeweils geltenden Standards für unsere Arbeit sowie Anforderungen für die Weiterbildung von Wirtschaftsprüfern ein.

Sønderjyllands Revision ist Mitglied der RevisorGruppen Danmark (Wirtschaftsprüfergruppe Dänemark), die unser Qualitätsmanagementsystem laufend aktualisiert und verbessert, sodass es immer im Einklang mit geltenden Gesetzen steht. Durch die RevisorGruppen Danmark unterliegt Sønderjyllands Revision außerdem jährlichen Qualitätskontrollen.

## Geheimhaltungspflicht

Alle Mitarbeiter unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sodass jede Information, die Sønderjyllands Revision im Zusammenhang mit dem Lösen einer Aufgabe erhält, als vertraulich angesehen wird.

## Elektronische Kommunikation

Die Parteien sind damit einverstanden, dass elektronische Kommunikation unsicher sein kann, dass Informationen und Daten zerstört werden können, und dass Mitteilungen und Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Sønderjyllands Revision haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus der Nutzung elektronischer Daten, Internet, Programmen o. Ä. ergeben mögen.

## Honorarberechnung und Zahlung

Honorar für ausgeführte Arbeit wird normalerweise auf der Basis der aufgewendeten Zeit und der jeweils festgesetzten Stundensätze für Partner und Mitarbeiter, die die Aufgabe ausgeführt haben, berechnet. Wenn kein festes Honorar vereinbart ist, so ist Sønderjyllands Revisions Angabe des Honorars Ausdruck für eine Schätzung. Sofern Sønderjyllands Revision bei Abschluss der Vereinbarung ein Honorar angegeben hat, so basiert es auf den Voraussetzungen, die die Parteien im Vereinbarungsschreiben angegeben haben. Daraus folgt, dass, selbst wenn für die Leistung ein festes Honorar vereinbart worden ist, Sønderjyllands Revision in folgenden Situationen dazu berechtigt ist, Korrekturen am berechneten Honorar vorzunehmen:

- a) Die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung haben sich geändert.
- b) Die Voraussetzungen waren nicht korrekt oder unvollständig.
- c) Die unter a) und b) genannten Umstände können dem Kunden oder Verhältnissen zugeschrieben werden, für die der Kunde haftet.

Aufgabenbezogene Kosten und Auslagen werden vom Kunden erstattet.

Die Rechnungsstellung erfolgt normalerweise nach Abschluss der Aufgabe. Bei größeren Aufgaben und bei Aufgaben, die sich zeitlich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erfolgt die Rechnungsstellung laufend für die ausgeführte Arbeit.

Die Zahlungsbedingungen sind 14 Tage netto. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch per E-Mail.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist hat der Kunde Zinsen in Höhe von 1,5 % pro begonnenem Kalendermonat für den fälligen Saldo seit dem letzten rechtzeitigen Zahlungsdatum und bis zur Gutschrift des Betrags auf Sønderjyllands Revisions Konto in Sønderjyllands Revisions Geldinstitut zu bezahlen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Verrechnung des Honorars vorzunehmen, und der Kunde kann kein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder eine Zahlung aufgrund von Verzögerung, Mängelrüge oder Gegenforderungen bezüglich der konkreten Leistung oder einer anderen Forderung verweigern. Sønderjyllands Revision ist berechtigt, für den Kunden ein Kreditmaximum festzusetzen, das von Sønderjyllands Revision jederzeit einseitig geändert oder aufgehoben werden kann.

## **Haftungsbeschränkung**

Stellt der Kunde Fehler und Mängel an der Leistung fest, hat der Kunde dies gegenüber Sønderjyllands Revision umgehend schriftlich unter Angabe der Mängel, die geltend gemacht werden, zu bemängeln.

Sønderjyllands Revision haftet für die ausgeführte Arbeit im Einklang mit den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

Sønderjyllands Revision übernimmt keine Haftung gegenüber anderen Parteien (hierunter Dritten), die von der von Sønderjyllands Revision erbrachten Leistung profitieren oder sie verwenden oder Zugang zur Leistung erhalten. Der Kunde verpflichtet sich, Sønderjyllands Revisions Verpflichtungen, Verluste, Ausgaben oder andere Kosten, die Sønderjyllands Revision billigerweise im Zusammenhang mit Ansprüchen von derartigen anderen Parteien sowie Ansprüchen gegen Sønderjyllands Revision als Folge einer Verletzung der Vereinbarung durch den Kunden zu erstatten.

Sønderjyllands Revision haftet nicht für den Inhalt von mündlichen Berichten oder Entwürfen zu Leistungen, die anschließend durch fertiggestellte Leistungen ersetzt werden.

Die Haftung von Sønderjyllands Revision umfasst keine Umstände, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeit/des Abschlusses der Vereinbarung nicht vorhersehbar waren.

Die Haftung von Sønderjyllands Revision für Beratungsleistungen beschränkt sich vom Betrag her auf das Dreifache des Honorars (exkl. MwSt.), das der Kunde für die betreffende Leistung bezahlt hat.

Sofern der Kunde für die betreffende Leistung nicht bezahlt hat, kann gegen Sønderjyllands Revision kein Anspruch erhoben werden.

Sønderjyllands Revision haftet nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden oder sonstige finanzielle Folgeverluste, hierunter unter anderem Verlust von Goodwill, Image, Verdienst, Betriebsverlust oder Verlust von Daten. Sønderjyllands Revision kann nicht haftbar gemacht werden für Ansprüche, die sich als Ergebnis von falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen, Daten oder Unterlagen, die von anderen als Sønderjyllands Revision beschafft wurden, ergeben.

## **Vertraulichkeit**

Die Parteien sind verpflichtet, jegliches Material und alle Informationen, hierunter die Schlussfolgerung der erbrachten Leistung, vertraulich zu behandeln.

Sønderjyllands Revision oder unser Vertragspartner darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei einander oder die Leistung nicht öffentlich erwähnen. Vor der Veröffentlichung von Dokumenten, Berichten oder Ähnlichem, die unseren Firmennamen tragen, ist die Veröffentlichung durch Sønderjyllands Revision zu genehmigen.

Die Bestimmung zur Vertraulichkeit findet keine Anwendung auf Material und Informationen etc., die im Sinne einer gesetzlichen Auflage, eines Urteils, eines Beschlusses oder Ähnlichem mitgeteilt werden.

## **Geldwäscheregeln und Datenschutz**

Gemäß Geldwäschegesetzgebung hat Sønderjyllands Revision über die Regelungen zu informieren, die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten. Sønderjyllands Revision muss u. a. Identitäts- und Kontrollinformationen einholen sowie die erforderliche Legitimierung beim Zustandekommen einer Kundenbeziehung sicherstellen. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorfinanzierung werden wir Dokumente und Eintragungen bezüglich vorgenommener weiterer Untersuchungen einholen.

Die Informationen, die Sønderjyllands Revision eingeholt hat, werden aus gemeinsamem Interesse so lange aufbewahrt, wie Sønderjyllands Revision der Ansicht ist, diese zu benötigen, jedoch gemäß Gesetzgebung für mindestens 5 Jahre. Bei Beendigung des Engagements werden die Informationen normalerweise nach 5 Jahren gelöscht. Der Kunde hat die Möglichkeit, um Auskunft über die erfassten Daten zu bitten, und der Kunde hat das Recht, etwaige fehlerhafte Informationen berichtigen zu lassen.

## **Informationen zur Identität**

Sønderjyllands Revision ist gemäß Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, Informationen über die Identität des Kunden einzuholen und aufzubewahren.

Sønderjyllands Revision gibt personenbezogene Daten ohne die Genehmigung des Kunden nicht an Dritte weiter. Sønderjyllands Revision kann verpflichtet sein, Informationen über die Kundenbeziehungen etc. an SØIK (Staatsanwaltschaft für besondere wirtschaftliche und internationale Kriminalität) weiterzugeben.

## **Untersuchungs- und Benachrichtigungspflicht**

Sønderjyllands Revision unterliegt einer Untersuchungs- und Benachrichtigungspflicht bezüglich der Transaktionen, Mittel oder Aktivitäten des Kunden, bei denen Sønderjyllands Revision den Verdacht oder den hinreichenden Grund hat zu meinen, dass Transaktionen, Mittel oder

Aktivitäten in Verbindung mit Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus stehen oder gestanden haben. Dies gilt beispielsweise für komplexe oder ungewöhnlich hohe Transaktionen und Transaktionsmuster im Verhältnis zum Kunden gesehen sowie Transaktionen, die Verbindung zu Ländern oder Territorien haben, bei denen das Risiko einer Verbindung zu Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus vermutlich erhöht ist. In den Fällen, in denen ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorfinanzierung nicht entkräftet werden kann, ist Sønderjyllands Revision dazu verpflichtet, das Geldwäscheseekretariat (SØIK) zu benachrichtigen.

## **Personenbezogene Daten**

Im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung wird Sønderjyllands Revision personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit geltenden dänischen Gesetzen, hierunter das Datenschutzgesetz, und die allgemeine Verordnung der EU zum Datenschutz erfassen und verarbeiten.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu treffen, wenn Sønderjyllands Revision Auftragsverarbeiter ist.

Sønderjyllands Revision ist Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten, die über den Kunden erfasst werden, um Auflagen beispielsweise im Buchführungs- und Geldwäschegesetz zu erfüllen, und im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung entstehen.

Umfasst die vereinbarte Leistung Erklärungsarbeiten, die unter das Wirtschaftsprüfergesetz fallen (beispielsweise, Prüfung, prüferische Durchsicht, Review und Hilfestellung bei der Aufstellung), hierunter beispielsweise Erklärungsarbeiten mit Aufstellung von Jahresabschlüssen und steuerlichen Berechnungen und digitale Meldungen, ist Sønderjyllands Revision Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten, die in diesem Zusammenhang erfasst werden.

Wurde Beratung beispielsweise im Bereich Budgetierung, Finanzierung, Unternehmenskauf/-verkauf, Generationswechsel, Rekonstruktionen und Konkurs, Wahl der Unternehmensform, Existenzgründung und Unternehmen im Ausland vereinbart, ist Sønderjyllands Revision auch Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten, die erfasst werden.

Betrifft die Vereinbarung die Leistungen Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Aufstellung von Jahresabschlüssen und steuerliche Berechnungen ohne Erklärung, in die personenbezogene Daten einfließen, ist Sønderjyllands Revision Auftragsverarbeiter.

Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird als Anhang Teil dieser Vereinbarung.

Im Zusammenhang mit einer kombinierten Leistung, bei der Sønderjyllands Revision Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter ist, wird die Auftragsverarbeitungsvereinbarung für den Teil der Leistung gelten, bei der Sønderjyllands Revision Auftragsverarbeiter ist.

Sønderjyllands Revision hat eine Datenschutzpolitik zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Personen ausgearbeitet, mit denen Sønderjyllands Revision keinen individuellen Kontakt hat, hierunter Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner u. a. m. des Kunden. Die Datenschutzpolitik von Sønderjyllands Revision ist auf Sønderjyllands Revisions Homepage zu finden. Es obliegt dem Kunden, seine Mitarbeiter, Kunden u. a. m. über Sønderjyllands Revisions Datenschutzpolitik zu informieren.

Die Rechte der betroffenen Personen:

Recht, die Daten zu sehen (Auskunftsrecht): Der Kunde hat das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die Sønderjyllands Revision über den Kunden verarbeitet, sowie eine Reihe weiterer Daten.

Recht auf Berichtigung (Korrektur): Der Kunde hat das Recht, unrichtige Daten über den Kunden selbst berichtigen zu lassen.

Recht auf Löschung: In besonderen Fällen hat der Kunde das Recht, Daten über den Kunden löschen zu lassen, ehe der Zeitpunkt für unsere allgemeine Löschung eintritt.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Der Kunde hat in bestimmten Fällen das Recht, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden einzuschränken. Wenn der Kunde das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung hat, darf Sønderjyllands Revision zukünftig – abgesehen von der Aufbewahrung – Daten nur mit dem Einverständnis des Kunden oder im Hinblick darauf verarbeiten, dass rechtliche Ansprüche festgesetzt, geltend gemacht oder verteidigt werden oder um eine Person oder wichtige Interessen der Gesellschaft zu schützen.

Recht auf Widerspruch: Der Kunde hat in bestimmten Fällen das Recht, gegen unsere ansonsten gesetzmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden Einspruch zu erheben. Der Kunde kann auch Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten für direktes Marketing einlegen.

Recht auf Übertragung von Daten (Datenübertragbarkeit): Der Kunde hat in bestimmten Fällen das Recht, die personenbezogenen Daten des Kunden in einem strukturierten, üblicherweise verwendeten und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten ohne Behinderung an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen. Mehr über seine Rechte kann der Kunde in der Anleitung der dänischen Aufsichtsbehörde Datatilsynet über die Rechte der betroffenen Personen nachlesen. Es wird verwiesen auf [www.datatilsynet.dk](http://www.datatilsynet.dk).

## **Rechtswahl und Gerichtsstand**

Sønderjyllands Revisions Leistungen und dessen Geschäftsbedingungen unterliegen dänischem Recht.

Jede Uneinigkeit oder Streitigkeit zwischen den Parteien über das Verständnis des Vereinbarungsschreibens und/oder dieser Geschäftsbedingungen wird unter Anwendung von dänischem Recht vor dänischen Gerichten und mit dem Gericht am Hauptsitz von Sønderjyllands Revision als vereinbartem Gerichtsstand entschieden.

# **Auftragsverarbeitungsvereinbarung**

## **Hintergrund für die Auftragsverarbeitungsvereinbarung**

Mit dieser Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten festgelegt, die zur Anwendung kommen, wenn der Auftragsverarbeiter die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Namen des Verantwortlichen vornimmt.

Die Vereinbarung ist im Hinblick darauf abgefasst, dass die Parteien Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befolgen, die spezifische Anforderungen an den Inhalt einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung stellt.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt im Hinblick auf Erfüllung des Inhalts im Vereinbarungsschreiben.

Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung und das Vereinbarungsschreiben sind gegenseitig abhängig und können nicht gesondert gekündigt werden. Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung kann jedoch – ohne Kündigung der Hauptvereinbarung, siehe Vereinbarungsschreiben – durch eine andere gültige Auftragsverarbeitungsvereinbarung ersetzt werden.

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung hat Vorrang vor etwaigen entsprechenden Bestimmungen in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien, hierunter das Vereinbarungsschreiben .

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung befreit den Auftragsverarbeiter nicht von Verpflichtungen, die dem Auftragsverarbeiter gemäß Datenschutz-Grundverordnung oder irgendeinem anderen Gesetz auferlegt sind.

## **Personenbezogene Daten, die unter die Vereinbarung fallen**

Diese Vereinbarung umfasst alle Arten von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich sind, hierunter Personennummern (CPR-Nummern), Namen (sowohl Mitarbeiter des Kunden als auch Kunden des Kunden), Gewerkschaft, Pension und Kontonummern etc.

Die Kategorie von betroffenen Personen wird primär die Mitarbeiter des Verantwortlichen, und je nach Aufgabe, auch die Kunden und Assoziierten des Verantwortlichen umfassen.

Das Erfassen von personenbezogenen Daten erfolgt, damit der Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen erfüllen kann, die sich aus der Hauptvereinbarung ergeben.

## **Rechte und Pflichten des Verantwortlichen**

Der Verantwortliche trägt gegenüber der Umgebung (hierunter die betroffene Person) als Ausgangspunkt die Verantwortung dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

Der Verantwortliche hat daher sowohl die Rechte als auch die Pflichten, Entscheidungen dazu zu treffen, zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln eine Verarbeitung erfolgen darf.

Der Verantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung, die der Auftragsverarbeiter nach Weisung vornehmen soll, zulässig ist.

## **Der Auftragsverarbeiter handelt auf Weisung**

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet, vgl. Art 28 Abs. 3 Buchstabe a.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

## **Vertraulichkeit**

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass nur die Personen, die aktuell hierfür autorisiert sind, Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, die im Namen des Verantwortlichen verarbeitet werden. Der Zugang zu den Daten ist daher umgehend zu sperren, wenn die Autorisierung entzogen wird oder ausläuft.

Es dürfen nur Personen autorisiert werden, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben müssen, um die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen erfüllen zu können.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Personen, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Namen des Verantwortlichen autorisiert sind, sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

Der Auftragsverarbeiter muss auf Anfrage des Verantwortlichen nachweisen können, dass die betreffenden Mitarbeiter der oben genannten Schweigepflicht unterliegen.

## **Sicherheit der Verarbeitung**

Der Auftragsverarbeiter ergreift alle Maßnahmen, die gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind.

## **Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**

Der Auftragsverarbeiter muss die Bedingungen erfüllen, die sich aus Artikel 28 Abs. 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, um einen anderen Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) in Anspruch nehmen zu können.

Der Auftragsverarbeiter nimmt folglich keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch.

Bei einer Änderung von Unterauftragsverarbeitern muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen spätestens 30 Tage vor dem Austausch des Unterauftragsverarbeiters darüber unterrichten, dass ein solcher Austausch stattfindet. Der Verantwortliche hat die Möglichkeit, gegen einen solchen Austausch Einspruch zu erheben, wenn der Verantwortliche sachliche Gründe hierfür hat.

Wenn der Auftragsverarbeiter die Genehmigung des Verantwortlichen zur Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern hat, sorgt der Auftragsverarbeiter dafür, dem Unterauftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

Der Verantwortliche hat mit Inkrafttreten der Auftragsverarbeitungsvereinbarung die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern genehmigt. Eine Übersicht über Unterauftragsverarbeiter, die vom Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen werden, kann beim Auftragsverarbeiter angefordert werden.

Sofern der Auftragsverarbeiter beabsichtigt, andere Unterauftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen, hat dies mit Einwilligung des Verantwortlichen zu erfolgen.

## **Übermittlung von Daten an Drittländer/internationale Organisationen**

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung (Überlassung, Weitergabe sowie interne Nutzung) personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet, vgl. Art 28 Abs. 3 Buchstabe a.

## **Unterstützung des Verantwortlichen**

Der Auftragsverarbeiter unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel 3 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Pflichten des Verantwortlichen, vgl. Art. 28 Abs. 3 Buchstabe f. In diesem Zusammenhang kann der Auftragsverarbeiter seine Verwaltungskosten dem Verantwortlichen 1 zu 1 in Rechnung stellen.

## **Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beim Auftragsverarbeiter oder einem etwaigen Unterauftragsverarbeiter bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

Die Meldung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen muss nach Möglichkeit binnen 12 Stunden erfolgen, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, damit der Verantwortliche die Möglichkeit hat, seiner etwaigen Pflicht nachzukommen, die Verletzung binnen 72 Stunden der Aufsichtsbehörde zu melden.

## **Löschung und Rückgabe von Daten**

Nach Ende der Dienste bezüglich der Verarbeitung wird der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zurückzugeben oder zu löschen sowie alle vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten eine Speicherung von personenbezogenen Daten vorgeschrieben ist.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragsverarbeiter nach Beendigung der Vereinbarung die personenbezogenen Daten nach 30 Tagen löschen, es sei denn dänische Gesetze schreiben etwas anderes vor.

## **Überwachung und Überprüfung**

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung und dieser Vereinbarung zur Verfügung und ermöglicht und unterstützt Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

Sofern der Verantwortliche eine Überwachung vornehmen möchte, hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter in einem solchen Zusammenhang immer eine Frist von mindestens 30 Tagen einzuräumen.

Sofern dem Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter eine Sicherheitserklärung (nach anerkanntem internationalen Standard) ausgestellt wurde, die die Sicherheitsverhältnisse beim Auftragsverarbeiter/Unterauftragsverarbeiter beschreiben, hat sich der Verantwortliche zunächst mit diesen zufrieden zu geben.

Der Verantwortliche bestreitet alle Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung beim Auftragsverarbeiter sowie im Verhältnis zu Unterauftragsverarbeitern, hierunter ist der Auftragsverarbeiter dazu berechtigt, dem Verantwortlichen die Arbeitszeit des Auftragsverarbeiters, die eine solche Überwachung für den Auftragsverarbeiter mit sich bringen mag, dem Verantwortlichen mit seinem üblichen Stundensatz in Rechnung zu stellen, und ebenso haftet der Verantwortliche für eine etwaige Bezahlung des Unterauftragsverarbeiters.

### **Inkrafttreten und Ende**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Vereinbarungsschreibens durch beide Parteien in Kraft.

Beide Parteien können eine Neuverhandlung der Vereinbarung fordern, wenn Gesetzesänderungen oder Unzweckmäßigkeiten in der Vereinbarung Anlass hierfür geben.

Die Kündigung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung kann gemäß den Kündigungsbedingungen, einschl. Kündigungsfrist, erfolgen, die sich aus der Hauptvereinbarung ergeben.

Die Vereinbarung ist gültig, solange die Verarbeitung andauert. Ungeachtet einer Kündigung der Hauptvereinbarung und/oder der Auftragsverarbeitungsvereinbarung bleibt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung bis zum Ende der Verarbeitung und der Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter und bei etwaigen Unterauftragsverarbeitern in Kraft.